



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„Bildung ist bewundernswürdig, aber man sollte sich von Zeit zu Zeit daran erinnern, dass wirklich Wissenswertes nicht gelehrt werden kann.“ - so ein Zitat von Oscar Wilde.

Man mag, als Erwachsener, dem Zitat ohne weiteres viel abgewinnen können, sieht man doch das Zitat durch eigene Lebenserfahrung oftmals bestätigt.

Für viele Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen ist dieses Zitat jedoch nur bedingt anwendbar und fände sicher auch nicht durchgängig Zustimmung oder Verständnis, denn sie befinden sich derzeit in einer besonderen Phase oder starten demnächst in diese - die Zeit der Prüfungsarbeiten, um die begehrten Schulabschlüsse mit möglichst bester Note zu erreichen.

Die diesjährigen Abiturientinnen und Abiturienten schreiben bereits aktuell die ersten Klausuren, für die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in den Medien oft vernachlässigt werden, starten die Prüfungsarbeiten erst nach den Osterferien. Die vor ihnen liegende Ferienzeit wird wohl eher weniger als Zeit der Erholung und Entspannung zur Verfügung stehen.

Ich wünsche daher ausdrücklich **allen** Schülerinnen und Schülern beim Lernen Durchhaltevermögen und für ihre Prüfungsarbeiten viel Erfolg sowie auch die Unterstützung ihrer Familie! Allen weiteren Schülerinnen und Schülern, die die Ferienzeit genießen dürfen, wünsche ich eine erholsame Zeit und letztlich allen ein frohes Osterfest!

Mike Finke
Mike Finke

Vorsitzender des
Landeselternrates Niedersachsen

Elterntainer – was tun die eigentlich?

Eine Frage aus einer Elternvertretererschulung im Jahr 2019: „Der Klassenlehrer meint, wir bräuchten keinen Elternabend einberufen. Was können wir als Elternvertreter tun? Wir können doch keinen Elternabendtermin festlegen ohne den Klassenlehrer?“

Zur ersten Frage: Einen Termin für einen Elternabend festlegen. Zur zweiten Frage: Ja, natürlich. Es sind oftmals gerade diese ‚einfachen‘ Fragen, die in einer Elternvertreter-Schulung gestellt werden. Oder ob die Mitglieder in den Konferenzen Stimmrecht haben (grundsätzlich, bis auf § 36 Abs. 7 NSchG). Oder ob der Schulleiter das Protokoll der SER-Sitzung schreiben darf (nein....). Oder ob bei den Wahlen Wahlleiter und Schriftführer wählen dürfen (ja und ja, Elternvertreter sind schließlich kein Verein ☺). Die Liste kann jeder Elterntainer sicher beliebig auffüllen. Allerdings ist die Beantwortung von Fragen an einem Elternschulungsabend nur ein Teil der Aufgaben des Elterntainers.

Neue, aber auch langjährige Elternvertreter stellen sich oft die Frage, welche Aufgaben kommen auf mich zu? Welches sind meine Rechte und Pflichten? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben Elternvertreter im Schulelternrat, in Gesamt- oder Fachkonferenzen, im Schulvorstand oder auch im Stadt-, Gemeinde- und Kreiselternrat? Wie lassen sich Elternabende oder Sitzungen gestalten?

Deshalb wurden 2016 auf Initiative des Landeselternrates in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) **Elterntainer** für Elternvertreter-Basis-Schulungen ausgebildet. Im Rahmen dieser Fortbildung wurden drei Module entwickelt, Eltern-Basis-Mitwirkung im System Schule, Qualitätsmanagement und Arbeit im Schulvorstand. Den Elternvertretern soll die Möglichkeit geboten werden, sich kompetent und sicher in der Elternmitwirkung an ihrer Schule, ihrer Gemeinde, Stadt, Region oder ihrem Landkreis einzubringen. Elterntainer wollen die Motivation zur Mitarbeit in Elterngremien stärken, die Fachkompetenz erhöhen und mehr Sicherheit im Umgang mit Schulgesetz, Verordnungen und Erlassen geben. Wenn ich als Elternvertreter weiß, wo genau steht, dass an einem Tag nur eine Klassenarbeit geschrieben werden darf (Erlass schriftliche Arbeiten, Nr. 4, Sätze 3 und 4), dann kann ich entsprechend argumentieren, wenn eine Lehrkraft meint, es wäre sehr wohl möglich, mehr als eine Klassenarbeit am Tag zu schreiben.

„Die Eltern können und müssen bei wichtigen Entscheidungen mitwirken, sie haben die Chance, die Schule gemeinsam mit Schülern und Lehrern in den verschiedenen Schulgremien zu gestalten. Diese Chance sollten Sie nutzen.“ (aus dem Leitfaden zur Elternarbeit in Niedersachsen)

Die Elterntainer, alle langjährig erfahren in der Elternmitwirkung, möchten, dass die Elternvertreter ihre Möglichkeiten nutzen, die Schule mitzugestalten. Damit sie im wahren Wortsinn **Eltern mit Wirkung** sind.

Die Kontaktdaten aller aktiven Elterntainer finden Sie auf der Homepage des Landeselternrates. Falls es in Ihrer direkten Nähe keinen gibt, sprechen Sie trotzdem jemand an, viele Trainer nehmen auch längere Wege in Kauf. Elternschulungen sind nicht nur günstiger, als man denkt, die Kosten werden in der Regel von jedem Schulträger übernommen.

Sabine Hohagen

(20 Jahre Elternvertretung in den unterschiedlichsten Gremien,
davon 9 Jahre im Landeselternrat, zertifizierte Elterntainerin)

Dürfen Schülerinnen und Schüler für die Umwelt protestieren? – Ein Für und Wider im Kampf um den Klimaschutz

Seitdem die junge schwedische Aktivistin Greta Thunberg (16) die Bewegung „Fridays for Future“ ins Rollen brachte und eine imposante Protestwelle auch hierzulande unter Schülerinnen und Schülern ausgelöst hat, setzen sich immer mehr für den Klimaschutz ein.

Die Protestaktionen finden während der Unterrichtszeit statt. Das widerspricht grundsätzlich der in Deutschland bestehenden Schulpflicht. Der Umgang mit dieser Pflichtverletzung ist sehr unterschiedlich.

Am Freitag, dem 01.03.2019, war Greta Thunberg in Hamburg zur Demo vor Ort. Die Hamburger Schulbehörden kündigten an: Wer dem Unterricht fernbleibt, um an derartigen Kundgebungen teilzunehmen, verletze die Schulpflicht, und es wurden gezielte Strafen angekündigt, wie z. B. 0 Punkte in der mündlichen Note, Eintrag ins Zeugnis, Gespräche mit den Eltern usw., um disziplinarisch darauf zu reagieren. Ist man aber ein Schulschwänzer, weil man sich für die Sache einsetzt?



In Niedersachsen hingegen nutzte die Landesregierung die Gelegenheit des Dialogs. So lud Ministerpräsident Stephan Weil 4 Schülerinnen und Schüler in die Staats-

kanzlei ein, um mit ihnen über die Folgen und das Handeln im Klimawandel zu sprechen. Auch Kultusminister Grant Hendrik Tonne begrüßte das Engagement der Beteiligten. Und auch auf Bundesebene empfanden sowohl die Bundeskanzlerin Angela Merkel als auch der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier diese Demonstrationen für den Klimaschutz als sehr wichtig und lobenswert.

Wer gezielt und wissentlich vom Unterricht fernbleibt, um zu schwänzen, muss mit Konsequenzen rechnen. Aber: Haben wir es in diesem Fall tatsächlich mit einer Vielzahl von Schulschwänzern im Sinne des Gesetzes zu tun? Sollte es uns nicht eher nachdenklich stimmen und die in Verantwortung Stehenden vielmehr dazu bringen, ihr Handeln zu verändern, wenn eine Schülerin wie Greta Thunberg stellvertretend für die zahlreichen Schülerinnen und Schüler dieser Welt das nachlässige Handeln Vorgenannter auf den Punkt bringt: *„Sie reden nur deswegen vom ewigen Wirtschaftswachstum, weil Sie Angst haben, unpopulär zu sein. Sie sprechen immer nur davon weiterzumachen, mit denselben schlechten Ideen, die uns in diese Misere gebracht haben. Dabei wäre es das einzig Sinnvolle, die Notbremse zu ziehen. Sie sind nicht erwachsen genug, um das so zu formulieren. Selbst diese Bürde überlassen Sie uns Kindern...“* *„Sie sagen, dass Sie Ihre Kinder mehr als alles andere lieben, aber gleichzeitig stehlen Sie ihnen ihre Zukunft vor den Augen weg. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie beginnen, sich auf das zu konzentrieren, was getan werden muss und nicht was politisch möglich ist, wird es keine Hoffnung geben...“*

Sollte es bestraft werden, wenn man sich für etwas derart „Großes“ und „Wichtiges“ einsetzt? Welche Verantwortung haben wir alle für unsere Umwelt? Sollten sich Schülerinnen und Schüler allein für den Klimaschutz einsetzen oder geht das uns alle an? Werden in Zukunft mehr Menschen und nicht nur unsere Kinder dafür auf die Straße gehen? Natürlich: „Parents for Future“ und „Scientists for Future“ sind z. B. die neu entstandenen Bewegungen. Ganz klar ist, dass eine Kundgebung ein anderes Zeichen setzt, als sich nur mit dem Thema zu beschäftigen oder zu reden. Und die Diskussion zu vorstehenden Fragen ist richtig, ob unsere Kinder lediglich schwänzen oder etwas Positives für die Zukunft bewirken wollen.

Rückt man von dem Begriff „Schulschwänzer“ mal ab, ließe sich auch die Blickrichtung umkehren. Es gibt Schulleitungen, die sich dafür einsetzen, damit ihre Schülerinnen und Schüler im Unterricht und mit Lehrkräften gemeinsam die Demo vorbereiten und begleitend durchführen. Könnte der „Veranstaltungsort“ ggf. sogar als außerschulischer Lernort gewertet werden? Das Schulgesetz ebnet grundsätzlich einen Weg, um eine konsensuale Lösung finden zu können: Nach § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sollen die Schülerinnen und Schüler u.a. fähig werden, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen, ökologische Zusammenhänge zu erfassen und für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen. Die Schule soll Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern hierfür auch den erforderlichen Erfahrungsraum und die erforderliche Gestaltungsfreiheit bieten (§ 2 Abs. 2 NSchG).

Ungeachtet der jeweiligen Auslegung von Rechten oder Pflichten - unstrittig ist: Der versäumte Unterrichtsstoff muss nachgearbeitet werden. Und hier sind wir Eltern in der Pflicht, unseren Kindern unmissverständlich klar zu machen, dass ein Versäumnis auch eine Pflicht zum Nachholen mit sich bringt.

Und egal, ob man persönlich vorstehenden Fragen bejaht oder verneint - können wir Eltern nicht aber auch stolz sein, dass unsere Kinder sich auf den Weg machen, um verbindliche Maßnahmen zum Klimaschutz einzufordern? Die Kinder haben es geschafft, politisch Verantwortliche in Handlungszwang zu bringen. Und genau diese politischen Verantwortlichen werden sich an ihren aktuellen Ankündigungen messen lassen müssen, und zwar nicht nur von künftigen Jungwählerinnen und Jungwählern!

Sven Bourillot

Präventionskonzepte an Schulen - welche Notwendigkeit besteht?

Betrachtet man die aktuelle Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, so würde die Antwort in Bezug auf Gewaltprävention unweigerlich lauten: auf jeden Fall.

Prävention (lateinisch *praevenire* = zuvorkommen, verhüten) soll ein Ereignis oder ein unerwünschtes Ergebnis eines Handelns, das mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintritt, nach Möglichkeit verhindern.

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten, ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger - so auch zu lesen im Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“.

Zur Vorbeugung von Notsituationen sollen daher verschiedene Konzepte in Schulen vorliegen - so z. B. Gewaltprävention, Suchtprävention, Prävention sexualisierter Gewalt, Prävention in Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen. Ziel derartiger Konzepte ist es u. a., präventiv bereits im schulischen Alltag die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben zu thematisieren, und nicht erst bei drohender Gefahr.



Nehmen wir als Beispiel das Konzept Gewaltprävention, so ist dieses von an Schule Beteiligten gemeinsam zu entwickeln, ebenso ist ein Sicherheits- und Präventionskonzept mit dem Schulleiternrat abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und u. a. den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Auch dürfte es unumstritten zielführend sein, entsprechende Konzepte zu evaluieren.

Sollten Sie an Ihrer Schule zu diesem Thema noch nichts wahrgenommen haben, fragen Sie daher nach und fordern Sie ggf. eine Beteiligung entsprechend ein!

Bei einer Vielzahl von Schulen ist es möglich, sich an sogenannte Streitschlichter, Beratungslehrer oder Bodys, zu wenden, die bei auffälligen Verhaltensweisen ins Vertrauen gezogen werden können. Die Sensibilität, mit der auch bei dem Thema Gewalt umgegangen werden sollte, macht es erforderlich, speziell ausgebildete Fachkräfte mit einzubeziehen, wie z. B. Sonderpädagogen, Betreuungsmitarbeiter oder Präventionsfachkräfte.

Aber auch der Schulträger kann durch die Gestaltung der schulischen Umgebung einen positiven Einfluss nehmen, z. B. mit Blick auf Fragen wie: Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltisiko besteht?

Kann eine Umgebung durch Farben oder Ähnliches positiv gestaltet werden?

Welche technischen Sicherheitsmaßnahmen können verbessert werden?

Entscheidend sind aber auch die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus, die Bereitschaft zur Aufklärung und ständigen Unterstützung sowie Früherkennung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit.

Nicht Hinsehen ist **keine** Option! Wir alle stehen in der Verantwortung, um vorzubeugen!

Sven Bourillot

Grundsätze pädagogisches Bauen

In den Medienberichten jüngster Vergangenheit wurden immer wieder die maroden Schulbauten angeprangert, und die Schulträger stehen aktuell oftmals in der Pflicht zu entscheiden, Sanierung oder Neubau. Schaut man sich Schulgebäude an und betrachtet das Errichtungsjahr, stellt sich unweigerlich die Frage, ob Schulen nach aktuellen Erkenntnissen schulbautechnisch nicht in Gänze anders zu konzipieren sind. Der Landeselternrat befasst sich seit geraumer Zeit mit dem Thema Schulbauten und zu beachtende Vorschriften.

Mit großem Interesse nahmen daher Vertreter des Landeselternrates an einer Vortragsveranstaltung der Architektenkammer Niedersachsen am 06.02.2019 teil. Professor Dr. Ramseger von der FU Berlin hielt einen Impulsvortrag zum Thema „Grundsätze pädagogischen Bauens“. Es wurden zeitgemäße Strukturen beim Schulneubau und zahlreiche positive Beispiele hierzu aufgeführt. Zum Beispiel die Lern- und Teamhäuser in Berlin und München. Tenor des Vortrages: Oftmals werden durch Schulträger auch heute noch Schulbauten wie vor 100 Jahren zur linearen Wissensvermittlung gebaut. Heute hingegen sind zum Beispiel Ganztage, Inklusion, Teamfähigkeit, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und vieles mehr wichtig und erfordern aktuelle Konzepte beim Schulbau. Beispiele und Literatur zur weiteren Information und zum Download gibt es zu finden unter: www.schulen-planen-und-bauen.de.

Matthias Ahäuser

Gut zu wissen ! ? !



Dauer / Unterbrechung der Schulpflicht?

Die Schulpflicht endet gem. § 65 Absatz 1 NSchG grundsätzlich 12 Jahre nach Ihrem Beginn.

Auszubildende sind nach § 65 Absatz 2 NSchG ggf. darüber hinaus für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler mindestens 9 Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Anschließend besteht noch eine Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule.

Die Schulpflicht ist streng zu sehen und bietet nur wenige, eng auszulegende Ausnahmen, die zum Ende oder Ruhen dieser Pflicht führen.

Ein Ende der Schulpflicht vor Ablauf von 12 Jahren ist in besonderen Fällen gemäß § 70 Abs.6 NSchG möglich. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Nach § 70 Absatz 4 NSchG ruht die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule

1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, sofern diese Schulen nicht in den Geltungsbereich des Nds. Schulgesetzes einbezogen sind,
3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten,
4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.

Für Anfragen steht Ihnen gern auch unsere Geschäftsstelle zur Verfügung, telefonisch unter 0511 / 120 8810, per E-Mail unter landeselternrat@mk.niedersachsen.de.

Erhalten Sie diesen Newsletter erstmalig und möchten Sie künftig regelmäßig über die Arbeit des Landeselternrates und über wichtige bildungspolitische Neuigkeiten informiert werden, nehmen wir Sie gern in unseren Verteiler auf. Eine Anmeldung können Sie gern per E-Mail an newsletter@ler-nds.de senden.